

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Für den Unterputz-Einhandmischer-Brausearmatur
Gegenstand: Serie HANSABLUEBOX
Grundeinheit DN15 – Unterputz-Einbaukasten, Art.-Nr. 8000 0000
Funktionseinheit M006889 +
Fertigmontageset: Serie HANSAPINTO, Art.-Nr. 8527 9xxx

Varianten: Grundkörper DN20, Art.-Nr. 8001 0000 (mit Vorabspernung)
Grundkörper DN20, Art.-Nr. 2080 (ohne Vorabspernung)
Grundkörper DN20, Art.-Nr. 2081 (mit Vorabspernung)
Fertigmontageset HANSADESIGNO, Art.-Nr. 8110 9xxx,
Safira Art.- Nr.1046C, Inespera Art.- Nr. 3087

Erweiterung: siehe Anlage

wird hiermit aufgrund § 19 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. der Bek. v. 05.03.2010 - letzte Änderung vom 18.07.2019 und der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) des Landes Baden-Württemberg vom 20.12.2017, lfd. Nr. C 3.7, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zum Nachweis der Verwendbarkeit hinsichtlich des Geräuschverhaltens erteilt.*)

Antragsteller: Hansa Armaturen GmbH
Sigmaringer Straße 107
70567 Stuttgart

Geltungsdauer bis: 31. Januar 2023

Prüfzeugnis-Nummer: **PA-IX 29257/IB **)**

Der geräuschtechnischen Beurteilung der Unterputz Einhandmischer-Brausearmatur liegt der Prüfbericht Nr. 21285895-001 der TRLP zugrunde.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten.

*) Es wird hier auf die Bauordnung des Landes Bezug genommen, in dem der Hersteller seinen Sitz hat; das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt jedoch in allen Bundesländern.

) **ERWEITERUNG: Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis vom 18.01.2018 mit dem Prüfzeichen PA-IX 29257/IB wird durch die vorliegende Version ersetzt.

Dieses Prüfzeugnis darf nur im vollen Wortlaut veröffentlicht werden. Jede Veröffentlichung in Kürzung oder Auszug bedarf der vorherigen Genehmigung durch die TRLP.

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. PA-IX 29257/IB

I Allgemeine Bestimmungen

- 1 Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Produkts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen *).
- 2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüf-stelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauauf-sichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauauf-sichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der erteilenden Prüf-stelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 6 Die erteilende Prüf-stelle ist berechtigt, im Herstellerwerk, im Händlerlager oder auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses eingehalten worden sind.
- 7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmun-gen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 8 Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnach-weis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt zugleich als Prüfzeichen im Sinne der Prüfzeichenverordnung der Länder, sofern für das als Gegenstand aufgeführte Bauprodukt ein solches vorgeschrieben ist.

II Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Unterputz Einhandmischer-Brausearmatur
Serie HANSAPINTO, Art.-Nr. 8527 9xxx (Fertigmontageset)
Unterputz-Einbaukörper HANSABLUEBOX DN15, Art.-Nr. 8000 0000
Messing-Unterputzeinbaukörper
Funktionseinheit M006889 ohne Umstellung
Funktionseinheit mit Schalldämpfer Nr. A008926
Kartusche 40 mm, Nr.158781
Abgang Wanne G1/2 unten gestopft
Varianten: Grundkörper DN20, Art.-Nr. 8001 0000 (mit Vorabspernung)
Grundkörper DN20, Art.-Nr. 2080 (ohne Vorabspernung)
Grundkörper DN20, Art.-Nr. 2081 (mit Vorabspernung)
Fertigmontageset HANSADESIGNO, Art.-Nr. 8110 9xxx,
Safira Art.- Nr.1046C, Inspira Art.- Nr. 3087

Erweiterung: siehe Anlage

- 1.2 Der Nachweis der Brauchbarkeit erstreckt sich nur auf das Geräuschverhalten

1.3 Verwendungsauflagen

- 1.3.1 Die Armaturen müssen mit einer Brause der Armaturengruppe I und höchstens der Durchflussklasse B (maximaler Durchfluss 0,42 l/s bei einem Fließdruck von 0,3 MPa) ausgerüstet sein. Die Brause muss ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis haben und entsprechend gekennzeichnet sein.
Brausen dürfen nur durch Brausen der Armaturengruppe I und höchstens der Durchflussklasse B ersetzt werden.
- 1.3.2 Die Armaturen dürfen nur mit der Funktionseinheit mit Schalldämpfern (Artikel-Nr. A008926) montiert werden. Diese Verwendungsaufgabe muss in der Einbauanleitung festgelegt sein.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Anforderungen an die Eigenschaften

- 2.1.1 Die Armaturen sind nach DIN 4109-1, Ausgabe 2018-01, Abschnitt 11 in die Armaturengruppe **I**, Durchflussklasse **B** eingestuft.
- 2.1.2 Diese Einstufung gilt nur bei Einhaltung der unter 1.3 festgelegten Verwendungsaufgaben.

2.2 Kennzeichnung

Die Armaturen sind nach DIN 4109-1, Ausgabe 2018-01, Abschnitt 11 mit dem Herstellerkennzeichen, einem Prüfzeichen, der Armaturengruppe und gegebenenfalls der Durchflussklasse zu kennzeichnen. Dazu ist neben dem Herstellerkennzeichen die Kennzeichnung **PA-IX 29257/IB** zu verwenden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des unter II 1.1 genannten Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers gemäß § 22 der LBO Baden-Württemberg erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

2.3.3 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind an drei Mustern der Unterputz Einhandmischer-Brausearmatur, Unterputz-Einbaukörper DN15, Art.-Nr. 8000 0000, Fertigmontageset Serie HANSAPINTO, Art.-Nr. 8527 9xxx die Prüfungen nach DIN EN ISO 3822 - Prüfung des Geräuschverhaltens von Armaturen und Geräten der Wasserinstallation - durchgeführt worden. Die Ergebnisse enthält der Prüfbericht Nr. 21285895-001 der TRLP.

2.3.4 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Die Verpackung und/oder der Beipackzettel des unter II 1.1 genannten Bauproduktes ist mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der TÜV Rheinland LGA Products GmbH, Tillystraße 2, 90431 Nürnberg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nürnberg, den 13.10.2021

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
SAT Labor AkustikDipl.-Ing.(FH) Renner
Stellv. Prüfstellenleiter**Muster des Übereinstimmungszeichens:**

Der Buchstabe "Ü" muss in seiner Form der nebenstehenden Abbildung entsprechen. Seine Breite muss zur Höhe im Verhältnis von 1:1,33 stehen. Der Buchstabe "Ü" und die darin enthaltenen Angaben müssen deutlich lesbar sein. Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht, so darf der Buchstabe "Ü" ohne oder mit einem Teil der Angaben auf dem Bauprodukt angebracht werden.



Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. PA-IX 29257/IB

Anlage: Erweiterung

Weitere Varianten der Fertigmontage-Sets mit Funktionseinheit M006889

| Serie | Art.-Nr.: |
|--------------|------------------|
| HANSASTELA | 8785 9073 |
| HANSASTELA | 8785 9173 |
| HANSAVANTIS | 8261 9063 |
| HANSAVANTIS | 8261 9067 |